



# Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

Fünfter Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen (Art. 211-213)

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

deutschen Regierung gegenüber in allen Fragen der Ausführung der Bestimmungen über die Luftstreitkräfte.

Insbesondere ist es ihre Aufgabe, den Bestand des auf deutschem Gebiet vorhandenen Materials des Flugwesens aufzustellen, Flugzeug-, Luftschiff- und Motorwerkstätten zu besichtigen, die Fabriken für Waffen, Munition und Sprengstoffe, die von Luftfahrzeugen verwandt werden können, alle Flugplätze, Hallen, Landeplätze, Parks und Depots zu besuchen und da, wo es erforderlich ist, die Entfernung des vorgehenden Materials zu bewirken und dasselbe in Empfang zu nehmen.

Die deutsche Regierung muß der Interalliierten Kontroll-Kommission für das Luftfahrtwesen alle Auskünfte und Dokumente mit gesetzlichen oder Verwaltungsbestimmungen oder sonstigem Inhalt liefern, welche die Kommission für erforderlich hält, um sich über die vollständige Durchführung der Bestimmungen über die Luftstreitkräfte zu vergewissern, insbesondere eine Liste des Personals der deutschen Luftstreitkräfte und des vorhandenen, in der Herstellung begriffenen oder bestellten Materials, ferner eine Liste aller für das Luftfahrtwesen arbeitenden Fabriken, ihrer Lage, sowie aller Hallen und Landeplätze.

#### Fünfter Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

##### Artikel 211.

Nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages müssen die deutschen Gesetze entsprechend diesem Teil des Vertrages abgeändert sein und demgemäß aufrechterhalten bleiben.

Innerhalb der gleichen Frist müssen alle Verwaltungs- und andere Maßnahmen getroffen sein, die sich auf die Durchführung dieses Teiles des Vertrages beziehen.

##### Artikel 212.

Die folgenden Bestimmungen des Waffenstillstandes vom 11. November 1918: Artikel VI; die Paragraphen 1, 2, 6 und 7 des Artikels VII; Artikel IX; Bestimmungen 1, 2 und 5 der Anlage Nr. 2 und das Zusatzprotokoll vom 4. April 1919 zum Waffenstillstand vom 11. November 1918 bleiben in Kraft, sofern sie nicht mit den obigen Bedingungen unvereinbar sind.

##### Artikel 213.

Solange dieser Vertrag in Kraft bleibt, verpflichtet sich Deutschland, jede Untersuchung, welche der Rat des Völkerbundes auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses für nötig halten sollte, in jeder Weise zu erleichtern.